



Vermerk

Zum Vorgang Betriebsstörung in der Esso-
Raffinerie Ingolstadt

Aktenzeichen 21-8721.53-35739/2006

Datum / Uhrzeit 14.12.06

Bearbeitung

Herr Reitmeier

Telefon +49 821 9071 5220

Fax +49 821 9071 5560

Betriebsstörung in der Esso-Raffinerie Ingolstadt, Lkrs. Eichstätt, Obb., am 11.12.2006; Inhaltsstoffe des Katalysators

Bei der o.g. Betriebsstörung in der Esso-Raffinerie Ingolstadt wurde mit dem Gasöl auch Katalysatormaterial ausgetragen. Nach dem von der Firma übermittelten Sicherheitsdatenblatt enthält der Katalysator folgende Bestandteile (ca.-Werte):

Aluminiumoxid (65 Gew-%), Petroleumkoks (< 25 Gew-%), Kobalt(II)oxid (< 10 Gew-%), Kobalt(II)sulfid (< 10 Gew-%), Molybdänoxid (9 Gew-%) sowie Siliziumdioxid (2 Gew-%). Die gesundheitsrelevanten Eigenschaften der Schwermetallverbindungen sind mit den folgenden R-Sätzen nach Gefahrstoffverordnung i.V.m. der Richtlinie 67/548/EWG im Sicherheitsdatenblatt angegeben:

Kobalt(II)oxid:

R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken;

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich;

R50/53: sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkung haben.

Daneben besteht gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 905 eine Einstufung in die Kategorie 3 (krebsverdächtig)¹, sofern es bioverfügbar in Form atembarener Stäube/Aerosole vorliegt.

Kobalt(II)sulfid:

R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken (Einstufung trifft nicht zu!);

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich;

Zusätzlich R50/53: sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkung haben.

Daneben besteht gemäß TRGS 905 eine Einstufung analog Kobalt(II)oxid.

¹ Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender Wirkung beim Menschen Anlass zu Besorgnis geben, über die jedoch ungenügend Informationen für eine befriedigende Beurteilung vorliegen. Aus geeigneten Tierversuchen liegen einige Anhaltspunkte vor, die jedoch nicht ausreichen, um einen Stoff in Kategorie 2 einzustufen.

Sofern die Kobaltverbindungen (Kobalt(II)oxid, Kobalt(II)sulfid) als atembare Fraktion vorliegen, besteht ferner nach MAK- und BAT-Werte Liste 2006 eine Einstufung nach Abschnitt III, Nr. 2 (krebserzeugend)².

Molybdän(VI)oxid:

R48/20/22: Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken;

R36/37: reizt die Augen und die Atmungsorgane;

Daneben besteht eine Einstufung nach MAK- und BAT-Werte-Liste 2006, Abschnitt III, Nr. 3B) (krebsverdächtig)³.

Anmerkung:

Die Angaben der MAK-Kommission sind wissenschaftliche Empfehlungen und kein geltendes Recht.

Bewertung:

Bei der Betriebsstörung ist Katalysatormaterial verteilt in öligem Produkt (Gasöl, Mitteldestillat) freigesetzt worden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass es über einen wirkungsbedeutsamen Zeitraum als atembarer Staub vorlag. Damit besteht dadurch keine Krebsgefahr.

Diese Stoffdaten sowie die Bewertung wurden mit dem LGL abgestimmt. Sie dienen als Grundlage für eine Information der Öffentlichkeit durch das LRA Eichstätt nach Benehmen mit dem Betreiber.

Abteilung 2:

Datum: 14.12.2006

Unterschrift: W. Vierling

² Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen anzusehen sind, weil durch hinreichende Ergebnisse aus Langzeit-Tierversuchen oder Hinweise aus Tierversuchen und epidemiologischen Untersuchungen davon auszugehen ist, dass sie einen nennenswerten Beitrag zum Krebsrisiko leisten. Andernfalls können Daten aus Tierversuchen durch Informationen zum Wirkungsmechanismus und aus In-vitro- und Kurzzeit-Tierversuchen gestützt werden.

³ Aus In-vitro- oder aus Tierversuchen liegen Anhaltspunkte für eine krebserzeugende Wirkung vor, die jedoch zur Einordnung in eine andere Kategorie nicht ausreichen. Zur endgültigen Entscheidung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Sofern der Stoff oder seine Metaboliten keine gentoxischen Wirkungen aufweisen, kann ein MAK- oder BAT-Wert festgelegt werden.